

## Mitteilung Nr. 184 / 2017

### Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) gem. § 108 Absatz 4 TKG; Anhörung zum Entwurf einer Neufassung

Gemäß § 108 Absatz 4 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) i. V. m. § 108 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG sind die technischen Einzelheiten

- zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmernetzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
- zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
- zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich
  - a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und
  - b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 zu übermittelnden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,
- zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen,
- zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Wählgeräte,
- sowie die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht,

durch die Bundesnetzagentur in einer TR Notruf festzulegen.

Es ist beabsichtigt, die geltende TR Notruf 1.0 durch eine neu gefassten TR Notruf 2.0 zu ersetzen. Der Entwurf trägt insbesondere der Umstellung der Telefonnetze auf IP-Technologie Rechnung.

Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplanes bereitstellt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat die neuen Anforderungen einer geänderten TR Notruf gemäß § 108 Absatz 4 Satz 5 TKG spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen. Technische Einrichtungen, die nach der TR Notruf 1.0, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 der Bundesnetzagentur vom 22. Juni 2011 (Verfügung Nr. 42/2011), mängelfrei gestaltet sind, müssen gemäß § 108 Absatz 4 Satz 6 TKG die gegenüber der Ausgabe 1.0 geänderten Anforderungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten TR Notruf erfüllen.

Dieser Anhörungstext und der Entwurf der TR Notruf 2.0 können auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Telekommunikation → Unternehmen / Institutionen → Anbieterpflichten → Notruf → Technische Richtlinie Notrufverbindungen

Die nach § 108 Absatz 4 Satz 2 TKG zu Beteiligten sowie die nach § 108 Absatz 1 Satz 2 TKG Verpflichteten erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Entwurf der TR Notruf 2.0 bis zum **08.03.2017** bei der

Bundesnetzagentur  
Referat 425  
Postfach 80 01

55003 Mainz

E-Mail: 425-Postfach@bnetza.de

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sollten per Brief und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung für die Veröffentlichung sollte in diesem Falle beigefügt werden. Wenn keine geschwärzte Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und die Stellungnahme daher unverändert veröffentlicht werden kann.

425a B 4646-1701